



Verhaltens- und Hygieneregeln auf der Anlage für den am Gesundheitsschutz orientierten Spielbetrieb

(gültig ab 3. April 2022)

Bedingungen, die auf der gesamten Anlage zu berücksichtigen sind

Die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen und behördlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 sind einzuhalten. Die bisherige Corona-Verordnung Sport Baden-Württemberg ist zum 3. April 2022 aufgehoben worden. Es gibt keine Beschränkungen mehr für die Ausübung von Sport.

Dennoch sind für den Aufenthalt auf der Anlage und in ihren Einrichtungen folgende Regeln/Empfehlungen zu berücksichtigen:

1. Personen, die an dem Coronavirus erkrankt sind, haben keinen Zutritt zu der Anlage. Dies gilt auch für Personen, die Symptome feststellen, die auf eine Erkrankung mit dem Coronavirus hinweisen. Sie haben sich in einem solchen Fall, bevor sie unserer Anlage besuchen, einem verlässlichen Coronatest zu unterziehen und bei positivem Befund der Anlage fern zu bleiben. Wir bitten Sie um Berücksichtigung der Masken- und Testpflicht in Einrichtungen, in denen sie nach der Corona-Verordnung noch vorgeschrieben ist, damit Sie das Risiko minimieren, dass Sie sich oder andere anstecken.
2. Wir empfehlen, nicht zuletzt wegen der immer noch grassierenden Ansteckungsgefahr allen Personen, die sich auf der Anlage aufhalten, die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen. Bitte pflegen Sie eine ausreichende Hygiene und tragen Sie auf freiwilliger Basis eine medizinischen Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen, ausgenommen beim Duschen/Saunagang.
3. Bitte berücksichtigen Sie die Arbeitssituation der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle. Es ist auch weiterhin nur 2 Besuchern gestattet, sich gleichzeitig im allgemein zugänglichen Office-Bereich aufzuhalten.
4. Bitte informieren Sie sich regelmäßig, ob durch Ermächtigung nach § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ggf. eine neue gemeinsame Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums im Falle konkreter Gefahr und einer sich ausbreitenden Infektionslage erlassen wird oder Verordnungen des Rhein-Neckar-Kreises oder der Stadt Sinsheim zu Test-, Masken- und Hygienepflichten oder eine Hotspot-Regelung aufgestellt werden. Solche können kurzfristig erlassen werden und für den Betrieb unserer Anlage, die Durchführung von Turnieren und den Betrieb der Sauna Einschränkungen zur Folge haben. Sie sind dann sofort zu berücksichtigen, ungeachtet dessen, ob diese Verhaltens- und Hygieneregeln entsprechend aktualisiert worden sind.
5. Für den Besuch der Gaststätte „Sette“ gelten die im Gastronomiebereich aufgestellten Regeln.

Golfclub Sinsheim Buchenauerhof e.V.
Präsidentin Claudia Zwilling-Pinna

Golfanlage Sinsheim Buchenauerhof AG
Vorstand Harry Zimmermann